

Tabac

Wir In der Röm. Kayserl.
 in Germanien, Hungarn, und
 Böhheim Königl. Apostol. Majestät
 Repräsentation, und Sammer in Crain wegen:
 Wird allen und jeden in diesem Erb. Herzogthum
 Crain befindlichen Geist. und Weltlichen Herren
 Ständen / Obrigkeiten / Beamten / Städt. und
 Märkten / Untertanen / und Insassen / was
 Standes und Würden dieselben immer seynd / hie-
 mit kund gemacht:

Und ist männiglich ohnehin bekannt / was gestalten die
 hierländige Herren Stände das Landesfürstliche Taback. Gefäll
 in diesem Erb. Herzogthum Crain / und darzu incorporirten Orts-
 schaften gegen Abtrag eines jährigen Relutions. Quanti pr.
 50000. fl. in quartaligen Ratis auf 20. Jahre übernohmen
 haben.

Die verflossene Zeit hat gelehret / daß die vorherige / und
 letzte untern 12^{ten} Novembr. vorigen Jahrs zur Erzeugung ges-
 dachten Relutions. Quanti interimaliter ausgeschriebene Mo-
 dalitäten aus zerschiedenen Umständen dabey nach der allerhöchs-
 sten Intention lediglich gesuchten Endzweck nemlich die Erleich-
 terung derer Contribuenten nicht also / wie man hätte hoffen
 können / erreicht haben;

Eben von darumen seynd die hierländige Herren Stände
 ein. und andere zu diesem Ende diensamere theils Erleuterungs-
 theils Abänderungs. Puncta deren vorigen Patenten für das
 lauffend 1760^{te} Jahr an Hand zu geben / Ihro Kayserl. Königl.
 Apostol. Majestät auch nachhero untern dato Wienn den 26^{ten}
 elapsi præsentato 4^{ten} dieses allergnädigst zu approbiren bewor-
 den worden / welche dann in folgenden bestehen;

Erstens: Bleibet es vollständig bey deme / daß allen
 innländischen beyderley Geschlechts adelichen / und civil. Perso-
 nen /

nen / welche sich des Tabacks bedienen wollen / zwar in Verfolg des höchsten Patents von 18^{ten} Decembr. 1758. die freye Einfuhr zu ihrer eigenen Nothdurft / keineswegs aber zum Wiederverkauf oder Handlung von allen hierlandes in dem Landschaftlichen Magazin nicht zu bekommen seyenden ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabacks unentgeltlich gestattet verbleibe / jedoch aber dieselbe zu Hindanhaltung aller Taback-Einschwärzungen / und Benachtheilungen gegenwärtiger Ständischer Bestands-Inhabung gehalten / und verbunden seyn sollen / bey der hiesig-Landschaftlichen Taback-Direction zu sothaner Abfuhr mit vorläuffiger Anzeigung der Quantität / und Qualität derer Taback-Gattungen einen Paß (welcher unentgeltlich zu erfolgen ist) zur behörigen Legitimation so gewis zu nehmen / als im widrigen aller Taback / der ohne Paß eingeführet wird / oder aber dessen Quantität den ertheilten Paß übersteiget / ohne mindester Nachsicht als contraband hinweggenommen werden wurde;

Zweytens: Seynd von ein- so anderen Partheyen obgedachte überkommende Pässe auf der hin- und her betrettenden Confin-Maut (als weshalben die Herren Stände sich mit der Kayserl. Königl. Ministerial-Banco-Deputation in Grain niedergesetzten Gefällen Administration einverstehen werden) zu depositiren / daselbst zu numeriren / das Taback-Quantum, und dessen Gattungen genau anzumerken / auch denen besorglichen Bevortheilungen bevor zu kommen / sothane Pässe nur auf eine gewisse Zeit auszustellen / nach Verstreichung derselben aber für ungültig anzusehen / somit der später einlieferende Taback als ein Contraband abzulegen; was hingegen

Drittens: Daß durch das Land transitirende Taback-Gut betrifft / so hat zwar selbes der hiesigen Landschaft nichts zu entrichten / es ist jedoch bey dessen Einfuhr in Grain von dem Eigenthumer / oder Lieferanten desselben zu mehrerer Sicherheit / und Abwendung aller Einschwärzung der allgemeinen guten Ordnung gemäß ein zulängliches Depositum in Geld / oder annehmlicher Caution bey der Landschaftlichen Taback-Direction unweigerlich zu erlegen / dieses aber sodann bey erfolgender Legitimation, daß der quæstionirte Taback ausser Landes verführet / und darinnen nicht consumiret worden seye / ohne mindesten Aufenthalt / oder Unkosten daselbst wiederum zu erheben / und zuruck zu empfangen. Nun kommet es

Viertens: Und zwar hauptsächlich darauf an/ daß/ gleichwie die Contribuirung des Publici die 50000. fl. Relu- tion erzeugen muß / also auch demselben / und nicht ein/ oder andern gewinnfüchtigen Privato der aus dem Verschleiß / und Consummo des Taback's abfallende Nutzen zur so billig/ als ge- rechten Erleichterung zukomme; Dahero ist ferners aus dies- sen / und andern erheblichen Ursachen beschloffen / und von Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät allergnädigst bestätti- get worden / daß denen Herren Ständen / welche das jährliche Pacht-Quantum zu versprechen / zu erzeugen / und abzuführen haben / ihr einmal aufgestelltes Taback- Magazin, ihre zu dem Ende errichtete Fabrique, und die in denen übrigen Städten / und auf dem Land haltende Legstädte / als wovon der eingehens- de/ stets mehrers anzuhoffen- seyende Profit lediglich zum allge- meinen Besten deren Contribuenten gewidmet / verwendet / und verrechnet werden wird / durchaus allein / und zwar pri- vativè zu halten gestattet / alle andere privat- Fabriquen hingen- gen / wie dann auch der bisherige freye Taback-Handel alla Minuta sowohl / als al' Ingrosso bey Verlust des vorfindenden ganzen Taback- Materialis, und sonstig denen Herren Stän- den vorbehaltener Bestrafung nachdrucksamst eingestellt / und auf das schärfeste um so mehrers verboten seyn / und bleiben solle / als gegenwärtig ohnehin aus dem Landschaftl. Taback- Ma- gazin der Taback in einem weit wohlfeileren Preiß / als bey dem vorigen Apalto zu bekommen ist / die Ueberreutere / oder soge- nannte Amts- Soldaten zu Vermeidung aller Unruhe abgeschaf- fet worden.

Ubrigens aber den/ zu eigenen Consummo erkauffenden Taback nach Belieben zu manipuliren / und zuzurichten jeders- mann frey gestellet / nebst deme auch von denen Herren Stän- den sich anheischig gemachet wird / noch mehrere Legstädte im Land aufzustellen / und solche Gemächlichkeit durchgehends ein- zuführen / daß jeder Privatus auch um ein kleines Geld den Ta- bacck daraus ganz füglich werde hollen können ;

In Anbetracht all dieser ganz besondern Bequemlichkei- ten / und weilen sich auf den privat- Taback- Handel bishero ein hubsäßiger Bauer nicht so leichtlich geleet / sondern solchen nur schlechte Keuschler / oder andere weder den Landesfürsten / noch denen Grund- Herren etwas dienende müßige- und herum- vagirende/ des Contrabandirens angewohnte Leute hauffenweis

eingeschwärzet haben / und darmit sonder Zweifel noch ferners
hin zum Nachtheil des ständischen Versilberungs Amt ganz un-
gescheuet fortfahren dürften: Als seynd

Fünftens : Alle Grund- Herrschaften und Obrigkeit
ten / wie selbe das eigene sowohl / als allgemeine Beste hierzu
in allwegen verpflichtet / schuldig / und wird denenselben anmit
erstlich anbefohlen / sich zur Sicherstellung dieses Gefälls / und
folgbarer Erleuchtung derer Landes- Insassen mit patriotischer
Willfährigkeit dahin eifrigst zu bestreben / womit auf die in ih-
rem Bezirck etwo befindliche Contrabandirer ganz genau invigi-
liret / selbe in Betretungs- Fall entweder aufgehoben / und ges-
gen Refundirung derer Unkosten zur gebührenden Bestrafung
eingelieferet / oder doch gewis / und bey eigener Vertretung
schleunig angezeigt / keineswegs aber bey scharfer denen Her-
ren Ständen bevorgelassenen unnachbleiblichen Bestrafung ver-
heeret werden / allermassen dann auch ständischer Seits ver-
sicheret wird / daß dem etwoigen Denuntianten nebst Geheim-
haltung dessen Namens ein Drittel der einbringenden Straf zu-
gewendet werden solle ; Nachdem aber

Sechstens : Bey allem deme der heurige Magazins-
Profit, sich eigentlich nicht vorsehen lasset / sondern dessen gan-
zer Betrag erst mit Ausgang des Jahrs sich äussern wird / auch
daß aus dem Magazin allein 50000. fl. in Totum werden erzei-
get werden können / dormalen noch nicht anzuhoffen / mithin nö-
thig ist / zu Sicherstellung der quartaligen Zahlung auf mittler-
weilige Einbringung des Abgangs / somit auf eine diesfällige
leidentliche Belegung derer Landes- Insassen fürzudenken / nach
der Anzahl derer Consumenten aber kein sicherer Anschlag mehr
formiret werden kann ; als ist pro Divisore der bevorstehenden
Belegung unter anderen vorgeschlagenen Modalitäten die ehema-
lige Seelen- Conscription jedoch solchergestalten beliebt worden /
daß dieses Gefäll keineswegs per modum einer Kopf- Steuer
eingetrieben / sondern gedachte Seelen- Conscription, und zwar
mit vorläufigen Abzug des vierten Theils nur für einen allgemei-
nen Divisorem respectu deren Unterthanen von denen Herren
Ständen genohmen / hiernach eine Seele jedoch nur in Idea mit
6. fr. belegt / und solchergestalten von der Landschafts- Buch-
halterey die Assignationes nach der Anzahl deren nach Abzug
gleichertwehnten Viertels bey jeder Herrschaft / oder Grund-
Obrigkeit annoch befindlichen Toback consummirend, oder nicht
con-

consummirenden Personen ausgefertigt werden sollen / worbey jedoch zur Hindanhaltung aller Prægravation des Unterthans / zugleich aber Benehmung demselben aller Ursach zu Beschwerden / und Widersetzlichkeiten denen Unterthanen bey jeder Herrschaft / oder Grund, Obrigkeit frey gelassen wird / daß von der Landschaft ausgemessene: Sie in Cumulo betreffende Taback, Reluitions-Contingent nach denen Seelen / Häuser, oder Hüben / wie es Ihnen leichter zu seyn scheint / untereinander zu erzeugen;

Dahero dann denen Herrschaften / Grund, Obrigkeiten / und deren Beamten hiemit maßgeblich / und ausdrücklich aufgetragen wird / daß selbe zur diesfälligen Überleg, und Entschliesung einen Ausschuß ihrer Unterthanen einberuffen / selben diese freye Wahl wohl begreiflich machen / deren Vota behörig vernehmen / und protocolliren / nach ihren ausfallenden mehrern Stimmen, Schlüssen / soferne aber die Unterthanen selbstn untereinander nicht einig werden könnten / die unter obigen dreyen best, findende Modalität zur Richtschnur fest setzen / nachherd also die individual-Repartition des andictirt, Landschaftlichen Quanti unverzüglich ganz gewissenhaft und ohne mindesten Eigennuz bey sonst unvermeidlich empfindlicher Straffe machen / und das Geld beytreiben / denen Herren Ständen aber das über die Vota deren Unterthanen gehaltene Protocoll sowohl / als die auf selbe gemachte Subrepartition bey jedesmaliger Abführung des Taback, Contingents unter eigener Vertretung zur Einsicht gefertigter einreichen sollen; Wann aber

Siebentens: Zu Ende des Jahrs vermög der, von denen Herren Ständen anhero abzugeben habenden Ausweisung ein namhafter Profit bey dem Landschaftlichen Magazin in Vorschein kommen sollte; so wird auch obbesagter Anschlag deren 6. fr. nach Maß des erscheinenden Nuzens geminderet / und um soviel denen gemeinen Contribuenten in Zukunft abgeschrieben / auch allenfalls sothanner Profit gar auf das Quantum derer 50000. fl. hinauf steigen wurde / die Contribuenten alsdann von gegenwärtigen Beytrag denen Umständen nach / und so lang ein so grosser Nuzen dauret / völlig dispensiret werden / dermalen aber

Und schließlichen: Erforderet die Nothwendigkeit / daß gleichwie abgehörtermassen die Unterthanen / auch alle andere im Land befindliche Geist, und weltliche Standes, Personen

Männ- und Weiblichen Geschlechts (sie mögen hernach des Tabacks sich bedienen / oder nicht) in ein proportionirtes Mit-
 leiden gezogen / und veranschlaget werden / und wird dahero fest
 gestellt / daß nachfolgenden Anschlag nach all- und jede zur an-
 geregten Taback-Reluition unnachbleiblich bezutragen ha-
 ben: Als

Geistlicher Stand.

	fl.	fr.
Bischöffe / Aebte / Prälaten / und Pröbste jeder	I	
Abbtissinen / und Priorinen		30
Decani Capitulorum, Erz-Priester / Canonici, die keine Cavaliers- oder in Ritterstand sind / item Rectores		45
Pfarrer / gut gestiftete Beneficiaten, Priores, & Re- gentes		30
Capläne / schwächere Beneficiati, und andere Dr- dens-Geistliche (die Capuciner / und Francisca- ner ausgenommen) Pfarr- Vicarien / und alle übrige weltliche Geistliche / sie mögen in einem Of- ficio stehen / oder nicht		15
Kloster-Frauen		15

Weltlicher Stand.

	fl.	fr.
Grafen / Freyherrn / Landleute / und Reichs-Ritter / die sui Juris sind	I	
Die Dames, und Adelige Wittwen samt denen Kin- dern	I	
Die keine Kinder haben / desgleichen die Fräulen sui Juris		30
Sammer- Jungfrauen / und Haus- Hofmeisterinen		15
Nobilirte / Secretarii, Doctores Juris, & Medici- na, Buchhalter / Registratores, Expeditores, Protocollisten / Concepisten / Ober- und andere höhere Beamte / Herrschafts- Administratores, Controleurs, Bestand- Inhabere / Wechsler / wie auch die in würcklichen Feld- Kriegs- Diensten nicht stehende Militar- Officiers		45
Deren Weiber mit Kindern		45
ohne Kindern		22

Hof

	fl.	fr.
Hofmeister / besser besoldete Verwalter / und Einnehmer		30
Deren Weiber / und Kinder		30
ohne Kinder		15
Alle übrige mindere Officianten bey denen Dicasterien / und Aemtern / schwächere Verwalter / Kastner / und andere Herrschaftliche Beamte / und Officiers, auch alle jene Parthenen / welche von eigenen Mitteln leben / und in keiner Rubrique begriffen sind		15
Deren Weiber mit Kindern		15
ohne Kinder		7
Die Factorn / Schulmeister / Organisten / Cantores in denen Städten / und Freykünstler		15
Deren Weibern mit Kindern		15
ohne Kinder		7
Herrschaftliche Procuratores, und andere Schreiber / Laden-Bediente / Sanzley-Gehülfe / Einspannger / Bothen / Schranken-Zieher / Brucken-Aufsehere / Kirchen-Bediente / und Schulmeister auf dem Land		14
Deren Weiber mit Kindern		14
ohne Kinder		7
Livree- und Haus-Bediente / auch all-übrige Städtisch-Gekleidete / welche in anderen Rubriquen nicht enthalten		12
Deren Weiber und Kinder		12
ohne Kinder		6
Alle übrig-bäurisch-gekleidete Dienstothen Männ- und Weiblichen Geschlechts		6

Burger = Stand.

	fl.	fr.
Die Magistrats-Personen zu Laybach		30
Deren Weiber mit Kindern		30
ohne Kinder		15
Die übrige Burger zu Laybach / Grainburg / Laach / und Neustädtl		15
Deren Weiber mit Kindern		15
ohne Kinder		7

	fl.	kr.
Die Burgers : Leute in denen übrigen Städt / und Märkten		14
Deren Weiber / und Kinder ohne Kinder		14 7
Die Handwercks : Gesellen zu Laybach		12
In denen übrigen Städten		9
Die Lehr : Jungen		6
Die gemeine Inntwohner		6

Wornach sich also jedermann gehorsamst zu achten / von dem Taback : Handel / und Fabriciren bey vorbemelter Straf gänzlich zu enthalten / und daß jeden betreffende Relutions-Contingent binnen denen nächsten 4. Wochen à dato der empfangenen Buchhalterey Assignation in die allhiefige Landschafts Cassam baar abzuführen / auch sonst jedermänniglich sich nach oberwehnt : zielsäßigen Vorschriften in so weit es jedem betrifft / so gewis zu richten hat / als im widrigen gegen die Morose : und Ubertretere mit denen Executions - und anderen Zwangs : Mitteln ohne Nachsicht fürgegangen / und in diesem von Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät denen Herren Ständen gnädigst eingeräumten Gefäll von dieser Kayserl. Königl. Repräsentation, und Cammer denenselben allnöthige Assistentz geleistet werden wurde. Geben Laybach den 10^{ten} May 1760.

Johann Geysfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo - Regiæ
Repräsentationis & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.